

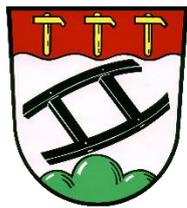
Grünordnerischer Fachbeitrag mit Artenschutz zur Aufstellung der

„Einbeziehungssatzung Ditterswind“

Markt Maroldsweisach, Gemarkung Ditterswind
Landkreis Haßberge

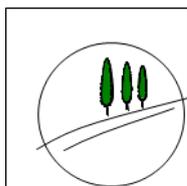


Vorhabensträger:



Markt Maroldsweisach
Hauptstraße 24
96126 Maroldsweisach
www.Maroldsweisach.de

Verfasser:



Grüne-Akzente
Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Christian Sandner
Hohe-Wart-Straße 16
97437 Haßfurt
C.Sandner@gruene-akzente.de

Stand 04.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Bestandssituation - Artenschutz	3
2.1	Konfliktsituation Brutvögel	3
2.2	Konfliktsituation Zauneidechsen.....	4
2.3	Konfliktsituation Heller und Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling	5
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	5
2.4.1	Brutvögel.....	6
2.4.1.1	Vermeidungsmaßnahmen	6
2.4.1.2	CEF Maßnahmen	6
2.4.2	Zauneidechse	6
2.4.2.1	Vermeidungsmaßnahmen	6
2.4.2.2	CEF Maßnahmen	6
2.4.3	Heller und dunkler Wiesenknopfameisenbläuling	6
2.4.3.1	Vermeidungsmaßnahmen	6
2.4.3.2	CEF Maßnahmen	6
2.5	Fazit Artenschutz.....	7
3	Eingriffsregelung	7
3.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	7
3.2	Maßnahmenplanung.....	9
4	Grünordnerische Festsetzungen	10
5	Gehölzliste	10



1 Einleitung

Aufgrund der Tatsache, dass durch das geplante Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, nur eine geringfügige bauliche Veränderung stattfindet und die städtebauliche Struktur an dieser Stelle in ihren Grundzügen nicht verändert wird, kann das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Im vereinfachten Verfahren kann nach § 13 BauGB Abs. 3 von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden.

Für die Einbeziehungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden und der Artenschutz gemäß §§ 44 BNatSchG abzuhandeln.

Als Grundlage wurde der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen angewendet.

2 Bestandssituation - Artenschutz

Das Gebiet liegt am westlichen Rand von Ditterswind und ist an zwei Seiten bereits von Bebauung umgeben. Im Zentrum des Geltungsbereiches liegt vor allem eine intensiv genutzte Pferdeweide, die keinerlei Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten bietet. In den nichtbeweideten Randbereichen wächst mit dem Großen Wiesenknopf die Futterpflanze des Hellen und Dunkeln Großen Wiesenknopffameisenbläulings. Somit kann in diesen Randbereichen das Vorkommen von Ameisenbläulingslarven, die momentan als Larve im Boden überwintern, nicht ausgeschlossen werden. Ferner sind diese strukturierten Bereiche als Lebensraum für Zauneidechsen und als Brutplatz für Wiesen- und Gebüschbrüter geeignet. Eingriffe in Gehölzbestände sind nicht geplant, sodass Fledermäuse und Höhlenbrüter nicht betroffen sind.

Aufgrund der Jahreszeit können keine faunistischen Kartierungen durchgeführt werden. Anstatt der Untersuchungen soll eine Worst-Case Betrachtung stattfinden, das bedeutet, durch eine Potentialanalyse werden diejenigen geschützten Tierarten ermittelt, für die die Habitatausstattung als Lebens- und Fortpflanzungsraum geeignet ist.

2.1 Konfliktsituation Brutvögel

Bei den möglichen saP relevanten Vogelarten handelt es sich vor allem um Arten, die in bodennähe in Gebüsch brüten. Hierzu eignet sich vor allem der westliche Böschungsrand, der bereits Verbuschungstendenzen durch Brombeeren zeigt. Allerdings sind die meisten Arten relativ scheu und brüten nicht in direkter Nähe des Menschen bzw. in häufig frequentierten Bereichen. Potenziell betroffene Arten könnten z.B. Mönchsgrasmücke oder Zilpzalp sein, die auch in Gärten und Parks vorkommen.



2.2 Konfliktsituation Zauneidechsen

Biologie und Gefährdung der Zauneidechse

Die Angaben stammen aus der sap-Internet-Arbeitshilfe des bayerischen Landesamts für Umwelt (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>).

Die Zauneidechse besiedelt weite Teile Eurasiens, von Süd-England bis zum Baikalsee und von Karelien bis Zentral-Griechenland. Die südliche Verbreitungsgrenze läuft von den Pyrenäen über den Alpennordrand und dem nördlichen Balkan bis zur Mongolei.

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten. Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge.

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise legen die Weibchen Ende Mai bis Anfang Juli ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen. Die Zauneidechse wird in Deutschland und Bayern auf der Vorwarnliste der Roten Listen geführt. Der Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeografischen Region ist ungünstig-unzureichend.

Betroffenheit durch die Einbeziehungssatzung

Die verbrachten Flächen rings um die Pferdeweide eignen sich als Zauneidechsenhabitat. Die Tiere finden hier Nahrung und Deckung. Aktuell kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Tiere im Boden in der Winterruhe befinden.



2.3 Konfliktsituation Heller und Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling

Die Untersuchungsbereiche eignen sich vorwiegend als Habitat für den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling, sodass hier nur diese Art betrachtet wird. Die getroffenen Maßnahmen sind aber für beide Arten zielführend.

Biologie und Gefährdung des dunklen Wiesenknopfameisenbläulings

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bewohnt frische bis feuchte, offene, meist etwas verbrachte Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*). Der gefährdete Schmetterling pflegt eine enge Beziehung zum Großen Wiesenknopf, dessen Blüten als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz sowie zur Balz, Paarung und Eiablage dienen. Als Raupe frisst er zunächst an den Blüten des Großen Wiesenknopfs, lässt sich aber nach der dritten Häutung von der Pflanze fallen und von der Roten Knotenameise in ihr Nest tragen. Dort verbringt er die Zeit bis zu seiner Verwandlung zum Schmetterling im nächsten Sommer und ernährt sich währenddessen von Ameisenbrut.

In den Randbereichen der Pferdeweide kommt die Futterpflanze der beiden Ameisenbläulingsarten vor. Während der Flugzeit der Falter von Mitte Juli bis Ende September legt der Falter seine Eier in die Blüte des Großen Wiesenknopfes. Nach durchschnittlich 8 Tagen schlüpfen die Larven aus den Eiern, bohren sich in die Blütenköpfe und fressen sie aus. Ab ungefähr Ende August verlassen die Raupen im 3. Larvenstadium ihre Wirtspflanze und werden am Boden von Rotgelben Knotenameisen eingesammelt und in deren Nester getragen. Diese Ameisenart bildet keine Nesthügel wie die großen Waldameisen, sondern lebt im Boden.

In den Ameisennestern ernähren sich die Raupen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bis zu ihrer Verpuppung im darauf folgenden Frühjahr parasitisch von der Ameisenbrut. Drüsensekrete der Raupe sorgen dafür, dass sie von den Ameisen gepflegt wird. Raupen-Pheromone sorgen darüber hinaus für den richtigen Nestgeruch.

In jedem Ameisenbau können sich bis zu vier Schmetterlingsraupen entwickeln. Nach etwa 330 Tagen Larven- und 25 Tagen Puppenphase schlüpft der Falter. Dieser hat eine Lebenserwartung von circa 10 Tagen. Die Falter ernähren sich nicht wie die jungen Raupen ausschließlich, aber doch überwiegend vom Großen Wiesenknopf. Darüber hinaus wurden sie vereinzelt auch an Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Distelarten (*Cirsium spec.*) oder Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) bei der Nektaraufnahme beobachtet.

Betroffenheit durch die Einbeziehungssatzung

Durch die Bauarbeiten können Larven im Boden aber auch Eier und Raupen an den Blütenständen des Großen Wiesenknopfes getötet werden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (V) und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der Vorkehrungen.



2.4.1 Brutvögel

2.4.1.1 Vermeidungsmaßnahmen

BV-V1 Kurzrasige Mahd der randlichen Brachebereiche ab Anfang März um den einen potentiellen Nestbau zu verhindern

2.4.1.2 CEF Maßnahmen

Keine

2.4.2 Zauneidechse

2.4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

ZE-V1 Kurzrasige Mahd der randlichen Brachebereiche und abräumen aller Versteckmöglichkeiten ab Anfang März um Zauneidechsen zum Abwandern zu bewegen

2.4.2.2 CEF Maßnahmen

ZE-CEF 1 Anlage von 3 Totholz- oder Steinhäufen im südlichen, besonnten Bereich der Ausgleichsfläche.

ZE CEF 2 Anlage von Sandflächen für Eiablage und Überwinterung

2.4.3 Heller und dunkler Wiesenknopfameisenbläuling

2.4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

WAB-V1 Kurzrasige Mahd der randlichen Brachebereiche in Zeitraum von Juli-bis Ende August um die Eiablage zu verhindern

WAB-V2 Abzäunen der Brachflächen um die Pferdeweide bis Ende August, um zu verhindern dass bis zum Schlüpfen der Falter Larven des Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Boden getötet werden

WAB-V3 Die abgezäunten Brachebereiche dürfen nicht als Lagerflächen benutzt oder befahren werden

2.4.3.2 CEF Maßnahmen

WAB-CEF 1 Entwicklung einer artenreichen Wiese im Bereich der jetzigen Holzlageflächen der Ausgleichsfläche durch regelmäßige 2 schürige Mahd mit Mahdgutabtransport.
1. Schnitt vor dem 15.06.



2. Schnitt nach dem 31.08.

2.5 Fazit Artenschutz

Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbeständen gegen den §44 BNatSchG zu erwarten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

3 Eingriffsregelung

Die Ausweisung des Baugebietes ist im Sinne des § 14 BNatSchG mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, welche entsprechend auszugleichen sind. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes, die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung und der Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten von Tieren.

3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Zur Beurteilung der Eingriffssituation in Natur und Landschaft werden die geplanten Nutzungen erfasst und hinsichtlich ihrer Nutzungsintensität bewertet.

Der Kompensationsbedarf wird anschließend anhand des „Leitfaden(s) Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des bayerischen Staatsministeriums anhand der folgenden Matrix ermittelt. Die geplante bauliche Nutzung als Baugebiet sieht mit der festgesetzten GRZ von 0,35 einen geringen Versiegelungs- und Nutzungsgrad vor. Betroffen sind sowohl Gebiete von Kategorie I (intensiv Grünland, Stellplatz) und Kategorie II (Siedlungsgärten, Lagerfläche).



	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entsprechende Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung: <u>Arten- und Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • <u>Intensiv genutztes Grünland</u>, intensiv gepflegte Grünflächen • Verrohrte Gewässer • Ausgeräumte Agrarlandschaften • ... (vgl. Liste 1 a) <u>Boden</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Verkehrs- und Lagerflächen</u> 	Feld A I 0,3 - 0,6	Feld B I 0,2 - 0,5 gewählt 0,5 gewählt 0,2
Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung: <u>Arten- und Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Bauminself, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland soweit nicht in Liste 1 c erfasst • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen <u>Boden</u> <ul style="list-style-type: none"> • Anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs (<u>Siedlungsgärten, Lagerfläche</u>) • (vgl. Liste 1 b) 	Feld A II 0,8 - 1,0	Feld B II 0,5 - 0,8 gewählt 0,5
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten • Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • Natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion f. besiedelte Bereiche • Historische Kulturlandschaften, Bereiche mit kulturhistorischen Landschaftselementen • <u>Streuobst älter 30 Jahre</u> • ... (vgl. Liste 1 c) 	Feld A III 1,0 - 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)	Feld B III 1,0 – 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)

Als Eingriffsfläche sind Bauflächen des festgesetzten Geltungsbereichs heranzuziehen, Für das Plangebiet errechnet sich auf der Basis der genannten Einstufungen folgender Kompensationsbedarf:



Info		Flächen- anzahl	Flächengröße m ²	Faktor	Gesamt m ²
Typ BI, Faktor 0,5	Gesamt	2	2.084	0,50	1.042
Grünland intensiv	Fläche 1	1	1.946		
Brache < 5 Jahre	Fläche 2	1	138		
Typ BI, Faktor 0.2	Gesamt	1	237	0,20	47
Stellplatz, teilversiegelt	Fläche 3	1	237		
Typ BII, Faktor 0,5	Gesamt	1	294	0,50	147
Siedlungsgärten, Lagerfläche	Fläche 4	1	294		
Eingriff	Gesamt				1.237
Ausgleichsflächen	Gesamt	2	1.147	1,00	1.147
Entwicklung Streuobstwiese	Fläche 1	1	310		
Entwicklung Streuobstwiese	Fläche 2	1	204		
Entwicklung Streuobstwiese	Fläche 3	1	152		
Gegenüberstellung	Ausgleichsflächen - Eingriffsflächen				- 90

Insgesamt besteht ein Ausgleichsbedarf von 1.237 m². Demgegenüber stehen 1.147 m² an Ausgleichsfläche. Somit ergibt sich ein Defizit von 90 m² die vom Ökokonto des Marktes Maroldsweisach abgebucht werden sollen.

3.2 Maßnahmenplanung

Als Ausgleich soll die mit Obstbäumen bestandene Lager- und Brachfläche zu einer Streuobstwiese entwickelt werden. Hierfür ist das Brennholz und alle anderen abgelagerten Materialien zu entfernen sowie das Schleppdach abzureißen. Ferner müssen die Brachebereiche entbuscht und gemäht werden. Kahlstellen sind mit einer autochthonen, artenreichen Wiesenmischung, die unter anderem Samen vom (Großen Wiesenknopf enthält, anzusähen.

Zur Abrundung des Ortsbildes, wird der westlich liegende fünf Meter Breite Brachestreifen durch regelmäßige Mahd ebenfalls in eine Streuobstwiese entwickelt. Zusätzlich sind dort vier Hochstämmige Obstbäume zu pflanzen und zu erhalten.

Um eine mögliche Beeinträchtigung von Zauneidechsen zu vermeiden sind im südlichen Bereich drei Totholz/Steinhaufen in Verbindung mit Sandflächen anzulegen.



4 Grünordnerische Festsetzungen

- Anlage extensiv genutzter, artenreicher Wiesen aus autochthonem Saatgut mit zweischüriger Mahd unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel und einer Bewirtschaftungspause zwischen dem 15.06 und dem 30.08.
- Pflanzung von vier Obstbaumhochstämmen lokal bewährter Sorten
- Dauerhaft kurzrasige Mahd der Eingriffsbereiche ab Anfang März aus Artenschutzgründen (Brutvögel, Großer Wiesenknopf Ameisenbläuling, Zauneidechse)
- Abzäunen der Brachflächen um die Pferdeweide bis Ende August, um zu verhindern dass bis zum Schlüpfen der Falter Larven des Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Boden getötet werden
- Die abgezäunten Brachebereiche dürfen nicht als Lagerflächen benutzt oder befahren werden.
- Anlage von drei Totholz- oder Steinhaufen im südlichen, besonnten Bereich der Ausgleichsfläche.

5 Gehölzliste

Obstbäume: Qualität: H., 2xv, StU 8-10 cm,
Kronenansatz ab 180 cm

Bäume lokal bewährter Sorten von:

Apfel
Birne
Kirsche
Speierling
Walnuss
Zwetschge